



Fachbereich 03  
Gesundheit, Soziale Dienste,  
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di • Weberstr. 18 • 45879 Gelsenkirchen

Mittleres Ruhrgebiet

Weberstr. 18  
45879 Gelsenkirchen

**Marion Schäfer**  
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0209 - 940 940  
Durchwahl: 0209 - 940 94 15  
Telefax:

fb03.mrg@verdi.de  
www.verdi.de

Datum 07.01.2020  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen MSch

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Prosper,

aus gegebenem Anlass möchten wir euch über den Einsatz und die Nutzung von Mund-Nasen-Bedeckungen

/ Schutz informieren, denn wir fordern im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten die Einhaltung von Pausenzeiten für das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.

Natürlich ist das Tragen von Masken in dieser Zeit besonders wichtig und unverzichtbar, doch sind dabei auch Tragepausen einzuhalten und einzufordern, denn es unterliegt dem Arbeitsschutz der Beschäftigten.

Für **filtrierende FFP2-Halbmasken mit Ausatemventil** wird eine Tragedauer von 120 Minuten, bei leichter Arbeit bis zu 3 Stunden empfohlen. Darauf sollte eine Mindesterholungspause von 30 Minuten folgen. Insgesamt sind so max. 3 Einsätze pro Arbeitsschicht möglich.

Für **filtrierende FFP2-Halbmasken ohne Ausatemventil** verkürzt sich die Tragedauer auf 75 Minuten. Die Einsätze können dann bis zu 5 pro Schicht betragen. Die Pausendauer bleibt bei 30 Minuten. Bei einer kürzeren Tragedauer ergibt sich eine entsprechend kürzere Erholungsdauer. Sind zwischendurch Tätigkeiten ohne Maske möglich, können diese als Erholungszeit gewertet werden.

Dies entspricht den Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, "Benutzung von Atemschutzgeräten - DGUV Regel 112-190 / BGR/GUV-R 190".

**Pausen von der Maskenpflicht gewährleisten**

Trotz der Verschärfung der Corona-Regeln soll der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Pausen von der Tragepflicht gewähren, in denen sie die Mund-Nase-Bedeckung ablegen können. In diesem Zusammenhang sollte der Arbeitgeber eine entsprechende Arbeits- oder Betriebsanweisung am Arbeitsplatz aushängen.

**Weitere arbeitsrechtlichen Regelungen gelten für Arbeitgeber**

Arbeitgeber müssen ihren Mitarbeitern Gesichtsmasken zur Verfügung stellen. Und zwar so viele wie erforderlich sind, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Der Arbeitgeber sollte daher ein möglichst großes Kontingent von Gesichtsmasken vorrätig



halten, für den Fall, dass unerwartete Ereignisse eintreten oder die Masken beschädigt, feucht oder verschmutzt werden.

### **Welche Vorkehrungen sollte der Arbeitgeber zur Maskenpflicht ansonsten beachten?**

Auch wenn es in den neuen Bestimmungen der Regierung nicht explizit geregelt ist: Arbeitgeber sollten wissen, dass durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen und noch mehr beim Tragen von Atemschutz der Atemwiderstand erhöht werden, was für viele Beschäftigte auf Dauer sehr belastend sein kann. Aus diesem Grund ist sowohl eine arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung anzubieten und auch eine Unterweisung der Beschäftigten zur richtigen Anwendung der Maske dringend anzuraten, um Gefährdungen der Beschäftigten zu vermeiden.

Tragezeitpausen sind unerlässlich für den Gesundheitsschutz. Diese Pausen hat unsere Kollegin Kristin Zuber für sich und alle Beschäftigten eingefordert.

**Die Antwort des Arbeitgebers war eine Zwangsversetzung** von der Intensivstation zur Peripherie!

### **Solidarität gefragt!**

Diesem Verhalten können wir gemeinsam etwas entgegensetzen. Wir sollten kollektiv die Tragepausen einfordern und den Arbeitgeber regelmäßig daran erinnern, dass er gegen den Gesundheitsschutz verstößt. Natürlich wird gegen die Zwangsversetzung auch juristisch vorgegangen, aber es ist uns ein großes Anliegen, dass ihr euch solidarisch mit Kristin zeigt und auch dafür die Tragepausen anspricht und einfordert.

Das Vorgehen gegen unsere Kollegin, weil sie ihr Recht auf Erhalt ihrer Gesundheit eingefordert hat, kann nicht unkommentiert bleiben, zumal dieses Thema nicht nur im Intensivbereich relevant ist, sondern alle im Krankenhaus Beschäftigten betrifft.

Kristin ist eine ver.di Vertrauensfrau, die schon seit Jahren daran arbeitet, eine aktive Betriebsgruppe zu organisieren. Wir haben uns in den vergangenen Jahren regelmäßig im Rahmen eines Betriebsgruppentreffens zusammengefunden, um die aktuellen betrieblichen Themen gemeinsam zu beleuchten. Aufgrund von Corona war es uns bislang nicht möglich den nächsten Termin zu planen und werden auch noch bis Frühling 2021 warten müssen, bis wir uns persönlich wiedersehen können. Trotzdem möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich dazu einladen beim nächsten Treffen dabei zu sein. Wenn du Lust und Interesse hast, dann schreib mir einfach deine Email – Adresse an:

[fb03.mrg@verdi.de](mailto:fb03.mrg@verdi.de)

oder spreche Kristin gern persönlich an, wenn du sie schon kennst.

Wir hoffen auf eine gute solidarische Beteiligung, um dem Arbeitgeber ein klares Signal zu senden. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Bitte achtet auf euch und bleibt gesund!

Mit kollegialen Grüßen Marion Schäfer

Dienstag, 19. Januar 2021  
(Gütetermin)  
Arbeitsgericht Herne  
Schillerstr. 37 – 39  
Beginn 9 Uhr

